

Abwägungsvorschläge der Verwaltung

WSW Mobil GmbH

Einwendung:

Die WSW Mobil GmbH hat keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes, wenn weiterhin sichergestellt ist, dass das in der Ursprungsplanung des BPL 1066 vorgesehene Fahrrecht im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze zugunsten der Allgemeinheit weiterhin bestehen bleibt. Über dieses Fahrrecht soll u.U. zukünftig eine ÖPNV Anbindung in Richtung der JVA erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1066 wurde das durch die WSW angesprochene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit weiterhin beibehalten. Entsprechend ist weiterhin diese Verbindungsmöglichkeit bauplanungsrechtlich gegeben.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt